

Geschäftsanweisung 04/2015 vom 21.08.2015

Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten bei der Gewährung von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II im Jobcenter Rhein-Hunsrück

Inhaltsverzeichnis

1.	Markt & Integration	1
1.1	Darlehensweise Gewährung von Leistungen:	1
1.2	Wohnungswechsel:	1
1.3	Sanktion:	2
2.	Leistung	2
2.1	Darlehensweise Gewährung von Leistungen:	2
2.2	Wohnungswechsel:	2
2.3	Sanktion:	2
3.	Schlussbestimmungen	2

1. Markt & Integration

Grundsatz:

Persönliche Ansprechpartner mit Fallmanagementaufgaben (pAp/FM) im Jobcenter Rhein-Hunsrück betreuen die Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft in allen Fragen der beruflichen Integration. Sie treffen und dokumentieren die grundsätzlichen Entscheidungen in den nachfolgend beschriebenen Fällen; der Leistungsbereich setzt diese um. Weitere Detailregelungen sind der Anlage zu entnehmen.

1.1 Darlehensweise Gewährung von Leistungen:

Die Vorsprache und Sachverhaltsermittlung zur Gewährung eines Darlehens erfolgen bei den pAp/FM. Die Feststellung und Anforderung von Unterlagen zur Sachverhaltsermittlung erfolgen mündlich im Beratungsgespräch. Soweit Unterlagen schriftlich beim Kunden angefordert / erinnert werden, erfolgt die Anforderung / Erinnerung durch den Leistungsbereich. Die / der pAp/FM trifft die Entscheidungen zur Darlehensgewährung. Ausnahmen zu dieser Regelung siehe Anlage 1.

1.2 Wohnungswechsel:

Die Vorsprache, Sachverhaltsermittlung und Entscheidung zur Erteilung / Ablehnung einer Zusicherung sowie der sich daraus ergebenden Leistungen erfolgen durch die / den pAp/FM. Soweit Unterlagen beim Kunden schriftlich angefordert / erinnert werden, erfolgt die Anforderung / Erinnerung durch den Leistungsbereich.

Auf die besonderen Bestimmungen des § 22 (5) SGB II (Personenkreis der unter 25-jährigen) wird hingewiesen.

1.3 Sanktion:

Die Feststellung des Vorliegens eines Sanktionstatbestandes erfolgt durch die / den pAp/FM. Dazu gehört die vorherige Anhörung mittels Anschreiben oder protokollarischer Niederschrift mit Gegenzeichnung der Kunden.

2. Leistung

Grundsatz:

Der Leistungsstelle obliegt die materiell- rechtliche Umsetzung der Leistung Arbeitslosengeld II, sowie ergänzend folgende Aufgaben nach vorheriger grundsätzlicher Entscheidung der pAp/FM. Weitere Detailregelungen sind der Anlage zu entnehmen.

2.1 Darlehensweise Gewährung von Leistungen:

Die / der pAp/FM trifft die Entscheidungen zur Darlehensgewährung. Der Leistungsbereich fordert Unterlagen beim Kunden an, erinnert bei Bedarf und bescheidet.

2.2 Wohnungswechsel:

Die / der pAp/FM trifft die Entscheidungen zur Gewährung von Leistungen zum Wohnungswechsel. Der Leistungsbereich fordert Unterlagen beim Kunden an, erinnert bei Bedarf und bescheidet.

Die Zusicherung kann bereits im Rahmen der Vorsprache beim pAp/FM auch mündlich erfolgen.

2.3 Sanktion:

Der Leistungsbereich erstellt und versendet den Sanktionsbescheid unter dem Briefkopf der / des Entscheiders/-in. Der Sanktionsbescheid wird durch den Leistungsbereich unterzeichnet.

3. Schlussbestimmungen

Die Geschäftsanweisung tritt ab dem 01.09.2015 in Kraft und ist bis auf Widerruf gültig.
Die Geschäftsanweisung 06/2011 vom 20.07.2011 wird hiermit aufgehoben.
Die Gleichstellungsbeauftragte und der Personalrat wurden beteiligt.

Simmern, 21.08.2015

gez.

██████████

Geschäftsführer
Jobcenter Rhein-Hunsrück

gez.

██████████

stellvertretender Geschäftsführer
Jobcenter Rhein-Hunsrück

Anlage:

- Regelungen zur Umsetzung im Jobcenter Rhein-Hunsrück